



Antwort zur Anfrage Nr. 1896/2010 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Altstadt betreffend **Lärmbelästigung durch Partyschiffe (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Behörde erteilt für solche Veranstaltungen die Genehmigung?

Für die Durchführung von Party- oder Tanzveranstaltungen auf Schiffen, die sich während der Veranstaltungen ausschließlich auf dem Wasser in Fahrt befinden, bedarf es keiner besonderen behördlichen Genehmigung. Sollten von diesen Schiffen Lärmbelästigungen ausgehen, ist die Wasserschutzpolizei die zuständige Vollzugsbehörde, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

In den Fällen, in denen die Schiffe auf dem Wasser oder an Anlegestellen festmachen und durch Tongeräte erhebliche Belästigungen für Anwohner entstehen können, ist deren Betrieb nur möglich, wenn im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden ist. Zuständige Behörde hierfür ist die Stadtverwaltung Mainz für den Bereich des Mainzer Stadtgebietes, welches sich bis zur Mitte des Rheines erstreckt.

2. Welche Auflagen werden dabei gemacht?

Die o.g. Ausnahmegenehmigungen werden mit Lärmschutzauflagen versehen. Es wird darüber hinaus verlangt, die betroffenen Anwohner in geeigneter Weise über die Veranstaltung zu informieren und einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der im Falle von Lärmbeschwerden erreichbar ist.

3. Welche Lärmwerte sind einzuhalten?

Es werden die Beurteilungspegel für sogenannte seltene Ereignisse aus dem Freizeitlärmerrlass (Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche, Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.1997) zu Grunde gelegt. Diese sind gestaffelt nach Tageszeiten und Werk- bzw. Sonn- und Feiertagen und decken ein Spektrum zwischen 70 und 55 dB(A) ab. Zur Nachtzeit ab 22:00 Uhr darf ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten werden.

4. Wer überwacht die Auflagen aus Punkt 2 und 3?

Ausnahmegenehmigungen werden nur erteilt, wenn nach dem Ergebnis einer vorherigen Prüfung die vorgenannten Lärmwerte eingehalten werden können. Dies kann konkret durch Einpegelung der Beschallungsanlagen oder Messauflagen, die gegenüber dem jeweiligen Veranstalter erfolgen, sichergestellt werden.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Mainz, sofern sie für die Genehmigung und die Überwachung der Auflagen nicht selbst zuständig ist, gegenüber der entsprechenden Behörde strengere Auflagen durchzusetzen?

Nach den Antworten zu Fragen 1-4 erübrigt sich die Frage, da die Stadt Mainz selbst für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständig ist, soweit diese erforderlich sind. Die städtischen Auflagen können, abhängig vom Veranstaltungsort, strenger als die im Freizeitlärmerrlass festgelegten Beurteilungspegel sein. So werden in der Regel ab 24:00 Uhr nicht mehr die für den Veranstalter günstigeren Werte für seltene Ereignisse, sondern nur noch die üblichen Immissionsrichtwerte zugelassen.

Mainz, 25.10.2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
(Beigeordneter)